

EuGH sieht bei Erhebung von Kurtaxen keinen umsatzsteuerbaren Vorgang – Besprechung von EuGH, Urteil vom 12. 6. 2023 – C-344/22 – aus umsatzsteuerlicher Sicht 161

Dr. Matthias Gehm, Speyer

Öffentliche Wasserversorgung und die neue Bundes-Trinkwasser-verordnung 2023 163

Dr. Peter Queitsch, Düsseldorf

Aus der Rechtsprechung

1. Eine den Normenkontrollantrag ablehnende Entscheidung ist nicht allgemeinverbindlich. Sie entfaltet aber gem. § 121 Nr. 1 VwGO materielle Rechtskraftwirkung zwischen den Beteiligten und ihren Rechtsnachfolgern. Das gilt gleichermaßen für erneute Normenkontrollanträge wie Inzidentprüfungen.
2. Die Bindungswirkung erstreckt sich auch auf Einwände, die in späteren Verfahren erstmalig vorgetragen werden, soweit keine Änderung der Sach- und Rechtslage vorliegt.
3. Werden entgegen der Regelung in der Satzung Flurstücke statt Grundstücke zur Abgabe herangezogen, führt dies dann nicht zur Aufhebung des Bescheides, wenn das Grundstück nur aus einem Flurstück besteht.
4. Der Erlass eines zusammengefassten Abgabenbescheides ist zulässig. Werden mit einem solchen Bescheid mehrere Grundstücke veranlagt, muss für jedes Grundstück jeweils eine Abgabe gesondert festgesetzt werden.

Sächs. OVG, Urteil vom 7. 2. 2023 – 4 A 170/20 171

Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. 11. 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass die Bereitstellung von Kureinrichtungen durch eine Gemeinde keine „Dienstleistung gegen Entgelt“ i. S. d. Bestimmung darstellt, wenn die Gemeinde von Besuchern, die sich in der Gemeinde aufhalten, aufgrund einer kommunalen Satzung eine Kurtaxe in Höhe eines bestimmten Betrags pro Aufenthaltstag erhebt, wobei die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Taxe nicht an die Nutzung dieser Einrichtungen, sondern an den Aufenthalt im Gemeindegebiet geknüpft ist und diese Einrichtungen für jedermann frei und unentgeltlich zugänglich sind.

EuGH, Urteil vom 13. 7. 2023 – C-344/22 173

1. Dem Ausschluss der Anordnung einer Sicherheitsleistung bei der Aussetzung der Vollziehung eines Grundlagenbescheides durch das Finanzgericht steht es nicht entgegen, wenn der Ausschluss beim Finanzamt erst beantragt worden ist, nachdem dieses die Aussetzung der Vollziehung des Grundlagenbescheides gewährt hat und die Einspruchsfrist für den Aussetzungsbescheid abgelaufen ist.
2. Sind sich alle Beteiligten einig, dass nur einer einzigen Gemeinde der Gewerbesteuermessbetrag in voller Höhe zusteht, und besteht Uneinigkeit lediglich in der Frage, welche von mehreren in Betracht kommenden Gemeinden die Berechtigte ist, so kommt kein Zerlegungsbescheid, sondern nur ein Zuteilungsbescheid in Betracht.

FG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 5. 4. 2023 – 4 V 4019/23 176

Eine Klage gegen die Festsetzung der Ersatzvornahme hemmt nicht die Festsetzungsfrist für die Erhebung von Kosten für die Ersatzvornahme.

Der systematische Zusammenhang der Regelung in § 20 Abs. 1 Satz 3 GebG NRW mit den vorstehenden Sätzen 1 und 2 und auch die Gesetzesgeschichte gebieten ein dahingehendes Verständnis, dass allein eine Klage gegen die Kostenfestsetzung eine Hemmung auslösen kann.

In einer Klage gegen die Festsetzung der Ersatzvornahme kann kein konkludenter Antrag auf „Nicht-Festsetzung der Ersatzvornahmekosten“ gesehen werden, der einer analogen Anwendung des § 20 Abs. 1 Satz 3 GebG NRW zugänglich wäre.

OVG NRW, Urteil vom 12. 6. 2023 – 20 A 2970/17 178